

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 26/10 B

L 6 R 54/10 WA (LSG Rheinland-Pfalz)
S 8 A 69/95 (SG Speyer)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 2010 Prozesskosten-
hilfe zu gewähren und Rechtsanwalt K. L. , beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Verfahren streiten die Beteiligten darüber, ob der mit Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 31.3.1999 - L 6 A 80/97 - rechtskräftig abgeschlossene Rechtsstreit wieder aufzunehmen ist.
- 2 Der Kläger beantragte im Dezember 1991 beim beklagten Rentenversicherungsträger die Erstattung von für ihn entrichteten Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ua mit Bescheid vom 19.9.1994 lehnte die Beklagte eine Beitragerstattung für die Zeit vor dem 1.8.1992 ab. Der Widerspruch war erfolglos (*Widerspruchsbescheid vom 29.11.1994*). Das SG Speyer gab der Klage mit Urteil vom 26.6.1997 im Wesentlichen statt, das LSG hob dieses Urteil auf und wies ua die Klage ab (*Urteil vom 31.3.1999 - L 6 A 80/97*): Einer Erstattung der vor dem 1.8.1992 entrichteten Beiträge stehe entgegen, dass die Beklagte als Kostenträger dem Kläger eine Anschlussheilbehandlung als Reha-Leistung bewilligt und der Kläger diese für einen Tag in Anspruch genommen habe. Der Ausschluss der Erstattung sei nicht unverhältnismäßig. Die irrtümlich entrichteten Beiträge würden in freiwillige Beiträge umgewandelt und dienten so der Alterssicherung. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (*B 4 RA 95/99 B*) nahm der anwaltliche Prozessbevollmächtigte des Klägers mit am 18.6.1999 beim BSG eingegangenem Schreiben vom 17.6.1999 zurück.
- 3 In der Folgezeit machte der Kläger erneut die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge geltend. Dies lehnte die Beklagte ab. Klage und Berufung waren erfolglos (*Urteil des SG Speyer vom 24.6.2009 - S 6 R 271/08; Beschluss des LSG vom 31.3.2010 - L 4 R 276/09; Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren beim BSG B 12 R 16/10 B*).
- 4 Der Kläger beantragte mit beim LSG am 16.7.2009 eingegangenem Schreiben vom 11.7.2009 die Wiederaufnahme des mit Urteil des LSG vom 31.3.1999 abgeschlossenen Berufungsverfahrens L 6 A 80/97. Das LSG hat mit Urteil vom 28.7.2010 die Wiederaufnahmeklage abgewiesen, weil sie unzulässig sei: Die gemäß § 179 Abs 1 SGG iVm § 586 Abs 2 Satz 2 ZPO einzuhaltende Klagefrist von fünf Jahren nach Rechtskraft des Urteils vom 31.3.1999 habe der Kläger nicht eingehalten, die Voraussetzung für die Ausnahme von dieser Frist - mangelnde Vertretung iS von § 579 Abs 1 Nr 4 ZPO - liege nicht vor.
- 5 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 28.7.2010 und beantragt, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen.



II

- 6 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten PKH für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn voraussichtlich könnte auch eine (weitere) Begründung der Beschwerde durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten nicht zur Zulassung der Revision nach § 160a SGG führen.
- 7 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der Unrichtigkeit des Berufungsurteils ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 8 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen des Klägers in seinem am 7.9.2010 beim BSG eingegangenen Schreiben mit Anlagen ergeben bei der gebotenen summarischen Prüfung keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Gründe.
- 9 a) Es ist nicht ersichtlich, dass die Zulassung der Revision auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützt werden kann. Dass mit der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein könnte, über die in einem Revisionsverfahren tragend zu entscheiden wäre, ist ebenfalls nicht erkennbar.
- 10 Der Kläger begehrt die Aufhebung der Urteile des LSG vom 28.7.2010 sowie vom 31.3.1999 wegen Rechtsfehlern, weil sie seiner Ansicht nach auf falschen Tatsachen beruhten und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzten sowie die Bindungswirkung von Urteilen ordentlicher Gerichte entgegenstünde; das LSG habe dies nicht hinreichend gewürdigt; die Bescheide der Beklagten seien wegen fehlender Versicherungspflicht rechtswidrig; ihm stehe ein Erstattungsanspruch zu; das Wiederaufnahmeurteil habe sich nicht mit Urteilen des Landgerichts Frankenthal auseinandergesetzt und auch nicht mit dem ablehnenden Beitragerstattungsbescheid vom 1.4.1992 sowie den übrigen rechtswidrigen Bescheiden seit 1994. Damit wendet sich der Kläger allerdings nur gegen die von ihm als fehlerhaft angesehene Anwendung des Rechts durch das LSG. Hierauf kann die Beschwerde jedoch - wie schon ausgeführt - nicht gestützt werden.



- 11 b) Auch liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine Revisionszulassung wegen eines möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Betracht kommt. Der Kläger meint, die Restitutionsklage sei zulässig; er sei seinerzeit nicht nach den Vorschriften des Gesetzes vertreten gewesen, weil er ohne anwaltliche Begleitung im Termin am 31.3.1999 gewesen sei. Auch insoweit ergibt die Durchsicht der Akten keinen Hinweis auf das Vorliegen eines möglichen Verfahrensfehlers des LSG. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hatte seinerzeit mit Schriftsatz vom 10.3.1999 die Niederlegung des ihm übertragenen Mandats mitgeteilt und der Kläger selbst dem Gericht gegenüber erklärt, dann ohne Rechtsanwalt zur mündlichen Verhandlung erscheinen zu wollen, was dementsprechend auch geschah.
- 12 2. Die Beschwerde des Klägers ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen. Der Kläger kann, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch beim BSG zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (*vgl § 73 Abs 4 SGG*). Dies ist innerhalb der Beschwerdefrist nicht erfolgt. Das vom Kläger eingelegte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht insoweit auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

